

Satzung

des Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation Bad Bramstedt v. 1981 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der "Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation Bad Bramstedt v. 1981 e.V."
- nachfolgend kurz SGR genannt - hat seinen Sitz in Bad Bramstedt.

Der Verein ist beim Amtsgericht in Kiel eingetragen.
Er ist Mitglied des Rehabilitations- und Behinderten-Sportverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Kreissportverbandes Segeberg e.V. und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der SGR ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, können aber in angemessenem Rahmen eine pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung erhalten.
6. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit Behinderten und Nichtbehinderten; teilweise unter medizinischer Betreuung gem. den jeweils geltenden Vorgaben.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) regelmäßig stattfindende Sportstunden
 - b) gesundheitsorientierte Maßnahmen, wie z.B. Gymnastik, Spiele in Gruppen und Schwimmen.
7. Die zur Förderung des Sports für behinderte Kinder und Jugendliche geschaffene Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn sie volljährig sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und schriftlich zu bestätigen. Für die Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung an.

2. Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann durch Beschluss einer Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannt werden; der Antrag hierzu muss vom Vorstand eingereicht werden.

Die beabsichtigte Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist den Mitgliedern bei Übersendung der Einladung zur Versammlung oder Feier besonders mitzuteilen.

Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten; sie sind - wie alle Mitglieder - stimmberechtigt.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) den Zweck des SGR nach besten Kräften zu fördern
 - b) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen
 - c) die Beiträge satzungsgemäß zu entrichten

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist ohne Fristen zum 30. Juni oder 31. Dezember (Posteingang) möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn folgende Gründe vorliegen:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate trotz schriftlicher Mahnung

- c) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- d) unsportliches Verhalten
- e) unehrenhafte Handlungen

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Der Ausschluss gilt drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen schriftlich widersprechen. Nach dem Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung der Beiträge erfolgt halbjährlich durch Bankeinzug.
2. Auf Antrag kann bei langfristiger Erkrankung der Vorstand über eine Beitragsaussetzung entscheiden.
3. Die Beitragspflicht endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod

§ 6 Organe des SGR Bad Bramstedt

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Es können Ausschüsse gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des SGR ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder, also auch für den Vorstand, bindend.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (Segeberger Zeitung, Bad Bramstedter Anzeiger) bzw. auf der Internetseite des Vereins (www.sgr-badbramstedt.de). Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Außerdem muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm ein schriftlicher Antrag zugeht, den ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben hat. Aus diesem muss der Zweck der Einberufung ersichtlich sein.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. bzw. 2. Vorsitzenden.
4. Über die Mitgliederversammlungen muss ein Protokoll geführt werden, das vom Versammlungsleiter und dem zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftwart
- e) dem Jugendwart

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Rechtsgeschäftlich wird der Verein jeweils von zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes werden in der Mitgliederversammlung, und zwar in einzelnen Wahlgängen, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit ungerader Zahl werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, und Jugendwart sowie ein Beisitzer gewählt. In den Jahren mit gerader Zahl der 2. Vorsitzende, der Schriftwart und die anderen Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl / Wiederwahl im Amt.
4. Der von der Jugendvollversammlung nach den Vorschriften der Jugendordnung gewählte Jugendwart ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
5. Kann ein Vorstandsmitglied seine Arbeit nicht fortsetzen (z.B. Umzug, Tod usw.), so kann der Vorstand bis zur Mitgliederversammlung ein neues Mitglied mit den Aufgaben betrauen.
6. Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Beisitzer

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 3 Beisitzer, die den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Die Kasse ist jährlich am Schluss des Geschäftsjahres durch zwei in einer Mitgliederversammlung zu wählende Vereinsmitglieder zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer sind jeweils für zwei Jahre zu wählen.
3. Ein Kassenprüfer scheidet am Jahresanfang aus und wird durch einen auf der Mitgliederversammlung neu zu wählenden Kassenprüfer ersetzt. Die Wiederwahl in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden ist nicht zulässig.

§ 11 Sparten des Vereins

Der Vorstand richtet bei Bedarf Sparten ein. Zu diesem Zweck beauftragt er geeignete Vereinsmitglieder mit der sportlichen Leitung und Betreuung der Sparten. Die Leiter der Sparten sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 12 Sportversicherung

Der Verein ist über den Landessportverband Schleswig-Holstein einer Sportversicherung angeschlossen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 14
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu sind vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2015 wurde die Satzung neu gefasst.

Bad Bramstedt, den 27. April 2015

Rolf Jenkel

1. Vorsitzender

Jürgen Bätcke

2. Vorsitzender

Renate Wietzke

Kassenwartin